

# Verordnung des UVEK über das nationale Emissionshandelsregister

vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),  
gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 8. Juni 2007<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Grundsatz

Unternehmen und Personen, denen Emissionsgutschriften zugeteilt werden oder die mit solchen handeln wollen, müssen über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister (Register) verfügen.

### **Art. 2** Konti

<sup>1</sup> Unternehmen, denen Emissionsrechte zugeteilt werden, müssen über ein Betreiberkonto verfügen.

<sup>2</sup> Unternehmen und Personen, denen keine Emissionsrechte zugeteilt werden, müssen über ein Personenkonto verfügen.

### **Art. 3** Kontoeröffnung

<sup>1</sup> Unternehmen und Personen nach Artikel 1 müssen die Eröffnung eines Kontos beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) beantragen.

<sup>2</sup> Der Antrag muss enthalten:

- a. für Unternehmen einen Auszug aus dem Handelsregister;
- b. für Personen einen Identitätsnachweis;
- c. Name, postalische und elektronische Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- d. Namen, postalische und elektronische Adressen von mindestens zwei, höchstens drei Kontobevollmächtigten und deren Identitätsnachweis;
- e. eine Erklärung, wonach die Antragstellerin oder der Antragsteller die allgemeinen Bedingungen für das Register anerkennt.

<sup>1</sup> SR 641.71XX

<sup>3</sup> Das BAFU kann zusätzliche Nachweise verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt.

<sup>4</sup> Es eröffnet das beantragte Konto, sobald die Gebühren dafür entrichtet wurden.

#### **Art. 4** Entzug der Emissionsrechte

<sup>1</sup> Stellt ein Unternehmen, das über ein Betreiberkonto verfügt, den Betrieb oder einen wesentlichen Betriebsteil ein, so muss es dies dem BAFU unverzüglich melden.

<sup>2</sup> Das BAFU sperrt das Betreiberkonto und entzieht alle Emissionsrechte, die für die Zeit nach der Schliessung oder Teilschliessung zugeteilt waren.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen, die Nachlassstundung beantragen oder in Konkurs fallen.

## **2. Abschnitt: Transaktionen**

#### **Art. 5** Eintrag im Register

<sup>1</sup> Sämtliche Emissionsgutschriften müssen im Register aufgezeichnet sein.

<sup>2</sup> Alle Veränderungen im Bestand der Emissionsgutschriften werden über das Register vorgenommen.

#### **Art. 6** Übertragung

<sup>1</sup> Die Emissionsgutschriften sind frei handelbar.

<sup>2</sup> Die Kontobevollmächtigten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d haben Anspruch auf einen gesicherten Zugang zum Register.

<sup>3</sup> Sie müssen bei jeder Anordnung zur Übertragung von Emissionsgutschriften das Quell- und das Zielkonto sowie Art und Menge der zu übertragenden Emissionsgutschriften angeben.

<sup>4</sup> Die Übertragung erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

#### **Art. 7** Registerführung

<sup>1</sup> Das BAFU führt das Register auf elektronischer Grundlage und protokolliert alle Übertragungen.

<sup>2</sup> Es sorgt dafür, dass das Register möglichst durchgehend zugänglich ist.

<sup>3</sup> Es stellt sicher, dass anhand der bei der Übertragung erstellten Protokolle alle für die Übertragung wesentlichen Elemente jederzeit nachvollzogen werden können.

**Art. 8** Haftungsausschluss

Das BAFU haftet nicht für Schäden wegen mangelhafter Übertragung der Emissionsgutschriften, wegen eingeschränkten Zugangs zum Register oder wegen Missbrauchs des Registers durch Dritte.

**Art. 9** Sanktionen

Bei Verstössen gegen die Vorschriften über das Register verfügt das BAFU den Entzug der betroffenen Vollmachten und die Sperrung der betroffenen Konti.

**3. Abschnitt: Gebühren und Datenschutz****Art. 10** Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005<sup>2</sup>.

**Art. 11** Datenschutz

Die Registerdaten werden, soweit sie nicht besonders schützenswert sind, elektronisch veröffentlicht.

**4. Abschnitt: Inkrafttreten****Art. 12**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

... 2007

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger

<sup>2</sup> SR 814.014